

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauer Str. 71
80807 München
schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de

15.12.2012

= Urteil zu LSG-BY-2012-09-13 =

Im Verfahren LSG-BY-2012-09-13

XXXXX

- Antragssteller -

gegen

Kreisverband Bamberg der Piratenpartei Deutschland
vertreten durch dessen Vorstand

- Antragsgegner -

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Magnus Rosenbaum,
Sören Liebich und Anna Lang in der Sitzung am 15.12.2012
entschieden:

Die bei der Aufstellungsversammlung des Kreisverbandes Bamberg
der Piratenpartei Deutschland vom 06.09.2012 getroffene
Aufstellungsentscheidung für den Direktkandidaten Stimmkreis 402
(Stadt Bamberg - Teile vom Landkreis Bamberg) zur Landtagswahl
Bayern 2013 ist nichtig.

== Tatbestand ==

Der Antragssteller beantragt festzustellen, dass die bei der
Aufstellungsversammlung des Kreisverbandes Bamberg der
Piratenpartei Deutschland vom 06.09.2012 getroffene
Aufstellungsentscheidung für den Direktkandidaten Stimmkreis 402
(Stadt Bamberg - Teile vom Landkreis Bamberg) zur Landtagswahl
Bayern 2013 nichtig ist.

Bei der Aufstellungsversammlung kam es zur Akkreditierung eines
minderjährigen Mitgliedes der Piratenpartei Deutschland. Dies
wird vom Vorstand des Kreisverbands Bamberg bestätigt.

In der Mitgliederdatenbank wird das Mitglied mit dem
Geburtsdatum XXXXX geführt. Auf Nachfrage des Schiedsgerichts
hat das Mitglied bestätigt, dass dieses Geburtsdatum korrekt
ist. Das Mitglied hat bei der Akkreditierung unterschrieben,
wahlberechtigt zu sein. Die mit der Akkreditierung beauftragte

Person hat jedoch das Alter nicht überprüft.

Der Vorstand des Kreisverbands Bamberg kann nicht ausschließen, dass das minderjährige akkreditierte Mitglied mitgestimmt hat. Die Wahl ging unentschieden aus und wurde durch Los entschieden.

== Gründe ==

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller ist Mitglied des Kreisverbands Bamberg der Piratenpartei Deutschland und hat an der Aufstellungsversammlung selbst teilgenommen.

2. Der Antrag ist begründet.

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayLWG definiert eine Mitgliederversammlung als eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der politischen Partei. Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BayLWG sind nur Personen stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das besagte Mitglied hatte zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Damit wurde die Aufstellungsversammlung nicht ordnungsgemäß zusammengestellt und der Stimmkreiskandidat konnte nicht ordnungsgemäß gewählt werden. Eine Stimme Unterschied hätte in diesem Fall auch zu einem anderen Wahlergebnis führen können.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §13(2) der SGO in der neuen Fassung binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.

Magnus Rosenbaum
Vorsitzender Richter

Sören Liebich
Richter + Berichterstatter

Anna Lang
Richter